

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 19

Erwerbszurechnung kraft Status

Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Wolfgang Krüger



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG KRÜGER

Erwerbszurechnung kraft Status

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 19

Erwerbszurechnung kraft Status

Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Dr. Wolfgang Krüger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04430 4

Vorwort

Im Vorwort zu seiner Untersuchung „Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht“ (Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 45, Duncker & Humblot, Berlin 1978) hat Kupisch auf die Bedeutung des römischen Rechts als Erkenntnisquelle für eine kritische Überprüfung unseres modernen positivierten Rechts hingewiesen. Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, dies an einem Beispiel zu unterstreichen.

Die Untersuchung hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität im Jahre 1978 als Dissertation vorgelegen. Sie wurde im Oktober 1977 abgeschlossen. Literatur und Rechtsprechung konnten vereinzelt bis zum 30. Juni 1978 berücksichtigt werden.

Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Prof. Dr. Kupisch, der die Arbeit angeregt und betreut hat. Ich verdanke ihm nicht nur viele konkrete Hinweise, die die Arbeit geprägt haben, sondern vor allem den Anstoß zur Beschäftigung mit dem römischen Recht. Herrn Prof. Dr. Kiefner danke ich herzlich für die Übernahme des Korreferats und für wertvolle Anregungen, die ausnahmslos ihren Niederschlag in der Arbeit gefunden haben. Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. J. Broermann bin ich dankbar für die Aufnahme der Untersuchung in die „Schriften zur Rechtsgeschichte“.

Ich widme die Schrift dem Gedenken an meinen Vater.

Dortmund, im März 1979

Wolfgang Krüger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- I. Stellvertretung und Zurechnung kraft Status im geltenden Recht 15
- II. Erwerb durch Gewaltabhängige im römischen Recht; Möglichkeiten eines Strukturvergleichs beider Rechtseinrichtungen 17

Erster Teil

Römisches Recht

- 1. Kapitel: *Einführung: Der Grundsatz* 21
 - I. Der Grundsatz des Rechtserwerbs durch Gewaltabhängige 21
 - II. Die potestas als Grundlage für die Zurechnung 23
 - III. Die Begründung der Zurechnungsregelung in den Quellen 25
- 2. Kapitel: *Erbrechtlicher Erwerb durch Gewaltunterworfenen* 26
 - I. Das iussum des paterfamilias als zusätzliches Erfordernis 26
 - II. Die Bedeutung des iussum für den Zurechnungsgedanken 27
 - III. Erwerbswille und scientia de suo iure 29
 - IV. Ergebnis 31
- 3. Kapitel: *Erwerb durch Gewaltunterworfenen eines captivus* 31
- 4. Kapitel: *Erwerb durch einen Sklaven während des Freiheitsprozesses* 33
- 5. Kapitel: *Erwerb durch einen servus fugitivus* 35
 - I. Die Problemlage 35
 - II. Eigentumserwerb per mancipationem — per traditionem — Ulp. D. 47, 8, 2, 25 (56 ad ed.) 35
 - 1. Eigentumserwerb des dominus mittels traditio an den fugitivus? 36
 - 2. Andere Deutungsmöglichkeiten des Textes 36
 - 3. Möglichkeit der Interpolation: per traditionem — per mancipationem 39
 - 4. Ergebnis 40

III. Pomp. D. 46, 3, 19 (21 ad Sab.)	40
1. Erwerb einer Darlehensforderung durch den fugitivus	41
a) Eigentumserwerb am dargeliehenen Geld durch gutgläubige Konsumtion	41
b) Darlehen oder Bereicherung?	43
c) Ergebnis	45
2. Eigentumserwerb des dominus mittels traditio an den fugi- tivus?	45
a) Die Problemlage	45
b) Gesichtspunkte, die gegen eine Übereignung an den dominus sprechen	47
aa) Wegfall der Empfangsberechtigung	47
bb) Furtum des Annehmenden	48
aaa) Der Grundsatz	48
bbb) Ulp. D. 46, 3, 18 (41 ad Sab.)	49
cc) Zwischenergebnis	54
dd) Unwirksamkeit der für die traditio erforderlichen Zweckabrede	54
c) Der Schutz des Schuldners	55
d) Ergebnis: kein Eigentumserwerb	61
IV. Jul. D. 46, 3, 34, 5 (54 dig.)	63
V. Der Zurechnungsgedanke	64
<i>Zusammenfassung (Kapitel 1—5)</i>	<i>65</i>
6. Kapitel: Erwerb durch einen Nießbrauchssklaven, Gebrauchssklaven und verpfändeten Sklaven	67
I. Nießbrauchssklave und Gebrauchssklave	67
1. Der Grundsatz für den Erwerb durch einen Nießbrauchsskla- ven (Erwerb ex operis servi und ex re fructuarii)	67
2. Bedeutung und Wirkungskreis der Geschäfte ex operis servi und ex re fructuarii bzw. usuarii	68
a) ex re fructuarii bzw. usuarii	68
b) ex operis servi	73
c) Der für die Zurechnung an den Nießbraucher bzw. Gebrau- cher entscheidende Gedanke	77
3. Nominatio und iussum	78
4. Erbrechtlicher Erwerb und Schenkung	79
5. Der Zurechnungsgedanke	80
II. Pfandsklave	82
7. Kapitel: Erwerb durch einen zu treuen Händen übertragenen Sklaven	85
I. Die Problemlage	85
II. Erwerb des Gläubigers mit der Folge der Anrechnung auf die Schuld — PS 2, 13, 2	86
III. Vermutungen über die Regelung der Fälle, in denen ein Erwerb für den Gläubiger mit Anrechnung auf die Schuld fragwürdig ist	88

IV. Fiducia cum amico	90
V. Zusammenfassung und Ergebnis	91
8. Kapitel: Erwerb durch einen homo liber oder servus alienus bona fide serviens und durch ein vermeintliches Hauskind	92
I. Die Problemlage	92
II. Homo liber bona fide serviens	94
1. Bona fide servire	94
2. Die Grundregel des Erwerbs für den bona fide possessor (Er- werb ex operis hominis liberi und ex re bona fide possessoris)	100
3. Der homo liber als Erbe oder Schenkungsempfänger	100
a) Erbrechtlicher Erwerb	100
aa) Ausweitung des Erwerbs ex re bona fide possessoris? — Jul. D. 29, 2, 45, 4 (1 ad Urs. Fer.)	101
bb) Ausweitung des Erwerbs ex operis hominis liberi? — Pomp. D. 41, 1, 19 (3 ad Sab.)	105
cc) Ergebnis	109
b) Schenkung	109
III. Servus alienus bona fide serviens	110
IV. Der vermeintliche Haussohn	111
1. Hermog. D. 41, 2, 50 pr. (5 iur. epit.) und Pap. D. 41, 3, 44 pr. (23 quaest.)	111
2. Zweifel an der Stichhaltigkeit der Begründung Papinians	112
V. Der Zurechnungsgedanke	112
1. Faktisches Sklavenverhältnis	112
2. Faktisches Kindschaftsverhältnis	117
3. Die mit dem öffentlichen Interesse begründete Entscheidung Papinians (D. 41, 3, 44 pr.)	118
Zusammenfassung (Kapitel 6—8)	121

Zweiter Teil

Bürgerliches Recht (unter der Geltung des BGB)

1. Kapitel: Besitzerwerb durch einen Besitzdiener	123
I. Einführung	123
II. Die Voraussetzungen des Erwerbs	124
III. Der Zurechnungsgedanke	126
1. Das soziale Abhängigkeitsverhältnis	127
2. Die Rechtsgrundlage der Abhängigkeit	128
3. Zusammenfassung	132
VI. Besitzdiener — procurator omnium bonorum	133

V. Strukturvergleich mit dem römischen Recht	134
2. Kapitel: <i>Erwerb für denjenigen, den es angeht</i>	135
I. Einführung	135
II. Das Geschäft für den, den es angeht	136
III. Die Schwierigkeit, das Geschäft für den, den es angeht, in das Recht der Stellvertretung einzuordnen	137
1. Zur allgemeinen Auffassung	137
a) Kritik an der Prämisse	138
b) Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen über das Zustande- kommen von Verträgen	138
2. Zum Erklärungsversuch <i>v. Lübtows</i>	140
3. Zur Auffassung <i>Cohns</i>	141
4. Zur Voraussetzung des Desinteresses des Vertragspartners	144
5. Zusammenfassung	145
IV. Der Vorschlag <i>Bettermanns</i>	146
V. Zurechnung kraft Status?	149
1. Der eigentliche Grund für das Bedürfnis nach unmittelbarer Zurechnung in bestimmten Fällen	149
2. Keine Anerkennung dieses Zurechnungsgedankens durch das BGB	150
3. Die mittelbare Bedeutung dieses Gedankens	152
VI. Die Tradition des Verzichts auf das Offenkundigkeitsprinzip beim Eigentumserwerb durch Gehilfen	155
1. im gemeinen deutschen Recht des 19. Jhdt.	155
2. im preuß. ALR	156
3. zu Beginn der Geltung des BGB	157
3. Kapitel: <i>Erwerb des Mannes durch die Ehefrau, § 1357 Abs. 1 a. F.; beiderseitige Berechtigung der Ehegatten durch den jeweils Handeln- den, § 1357 Abs. 1 n. F.</i>	158
I. Einführung	158
1. Die verschiedenen Fassungen des § 1357	158
2. § 1357 und der Gedanke der Stellvertretung	159
II. Zur 1. Fassung des § 1357	161
1. Kein Fall der gesetzlichen Stellvertretung	161
2. Die ratio legis	164
a) Die allgemeine Auffassung	164
b) Rechtfertigung der Zurechnung?	165
3. Zurechnung kraft Status	166
a) Der Mann als Haupt der Familie	166

b) Die Bedeutung des Statusverhältnisses für die Zurechnungsregelung	169
4. Die Bedeutung der Fiktion in § 1357 Abs. 1	173
III. Zur 2. Fassung des § 1357 (= die durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 geänderte Fassung)	175
1. Kritische Stimmen zur Auffassung, die § 1357 als Stellvertretung begreift	175
2. Zurechnung kraft Status	176
a) Auswirkungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes	176
b) Reste einer Über- und Unterordnung von Mann und Frau in den gesetzlichen Regelungen	178
c) Die Auffassung vom Mann als dem Haupt der Familie, gegründet auf die „natürliche Ordnung“	178
d) Die Zurechnungsregelung in dieser Sicht	179
IV. Zur Neufassung des § 1357 (in Kraft seit dem 1. Juli 1977)	180
1. Wegfall der noch bestehenden, die Ehefrau benachteiligenden gesetzlichen Regelungen	181
2. Die Rechtfertigung der neuen Zurechnungsregelung durch die Aufgabe des gesetzlichen Ehetypus' der Hausfrauenehe	182
3. Zurechnung kraft Status	183
Schlußbetrachtung	186
Literaturverzeichnis	192
Quellenregister	202

Abkürzungen

a.	actio
a. Anf.	am Anfang
aaO.	am angegebenen Orte
AcP	Archiv für die civilistische Praxis; Band und Seite
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Anm.	Anmerkung
Arch. giur.	Archivio giuridico; Band und Seite
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
Bd.	Band
Bem.	Bemerkung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen; amtl. Sammlung; Band und Seite
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bull.	Bullettino dell 'Istituto di diritto romano (BIDR); Band und Seite
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; amtl. Sammlung; Band und Seite
bzw.	beziehungsweise
Cic. de off.	M. Tullii Ciceronis de officiis
Cic. de orat.	M. Tullii Ciceronis rhetorica liberos de oratore tres continens
ders.	derselbe
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht; Jahr und Seite
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
idR.	in der Regel
ieS.	im engeren Sinne
Ind. Itp.	Index Interpolationum
iSv.	im Sinne von
itp./Itp.	interpoliert/Interpolation
Iura	IVRA, Rivista internazionale di diritto romano e antico; Band und Seite
JDogmJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts; Band und Seite
JuS	Juristische Schulung; Jahr und Seite
JW	Juristische Wochenschrift; Jahr und Seite
JZ	Juristenzeitung; Jahr und Seite
LB	Lehrbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht; Jahr und Seite
m. E.	meines Erachtens
N.	Note

n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift; Jahr und Seite
NRH	Nouvelle revue historique de droit français et étranger; Band und Seite
Nw.	Nachweis(e)
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht/Entscheidungssammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte; Band und Seite
Pal.	Palingenesia iuris civilis
Phil.	Philologus, Zeitschrift für das klassische Altertum; Band und Seite
PS	Pauli sententiae receptae (Fontes iuris romani antejustiniani, II S. 317 ff.; Florenz 1968)
Rdn.	Randnummer
RE	Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertums- wissenschaft; neue Bearbeitung von Wissowa, Kroll, Mittelhaus, Ziegler
Recht	Das Recht; Jahr und Nummer der Entscheidung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; amtl. Sammlung; Band und Seite
RHD	Revue historique de droit français et étranger; Band und Seite
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité; Band und Seite
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
scil.	scilicet
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris; Band und Seite
shv.	sub hac voce
str.	streitig
sv.	sub voce
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung; Band und Seite
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis; Band und Seite
u.	unten
UE	tituli ex corpore Ulpiniani (Fontes iuris romani antejustiniani, II S. 259 ff.; Florenz 1968)
vat.	fragmenta vaticana (Fontes iuris romani antejustiniani, II S. 461 ff.; Florenz 1968)
vgl.	vergleiche
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht; Band und Seite
z. T.	zum Teil

Einleitung

I. Das Bedürfnis, am Rechtsverkehr mit Hilfe Dritter teilnehmen zu können, wird im geltenden Recht vornehmlich durch die Rechtsfigur der Stellvertretung¹ befriedigt. Man versteht darunter die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, zum Beispiel eines Vertragsabschlusses, für einen anderen (den Vertretenen) mit der Folge, daß dieser, nicht der Handelnde selbst (der Vertreter), Geschäftspartei wird². Erforderlich ist dabei, daß der Stellvertreter die rechtsgeschäftliche Erklärung³ im Namen des Vertretenen und innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt⁴. Bei gewillkürter Stellvertretung beruht die Zurechnung der Rechtsfolgen an den Vertretenen auf dem Willen aller Beteiligten⁵: des Vertreters, der offenkundig machen muß, für den Vertretenen zu handeln; des Vertragspartners, der sich mit dieser Fremdwirkung einverstanden erklärt, wenn er mit dem Vertreter kontrahiert; und des Vertretenen, insoweit er dem Vertreter Vollmacht erteilt hat⁶.

Daneben können wir — jedenfalls soweit es sich um den Erwerb von Rechten oder rechtlich geschützten Positionen handelt — Fälle ausmachen, in denen die Folgen rechtlich relevanten Handelns einem Dritten ähnlich wie einem durch einen Stellvertreter Repräsentierten zugerechnet werden, ohne daß die Voraussetzungen der Stellvertretung vorzuliegen brauchen: Obgleich der Handelnde nicht im Namen des Dritten auftritt, wirkt ein von ihm vorgenommener Erwerbsakt unmittelbar für den Dritten. Die Zurechnung erfolgt nicht kraft des darauf gerichteten Willens aller Beteiligten und beruht damit nicht auf dem Prinzip der Stellvertretung. Sie erscheint vielmehr — wie im einzelnen zu zeigen sein wird — als Auswirkung einer besonderen, Merkmale der Abhängigkeit aufweisenden Stellung des Handelnden zu demjenigen, den die Wirkungen des Handelns treffen. Diese Erscheinung wollen wir als

¹ Im Sinn einer unmittelbaren, direkten Stellvertretung, wie sie in den §§ 164 ff. BGB geregelt ist.

² Vgl. nur *Larenz*, AT S. 473 f. (§ 30 I).

³ Im Gegensatz zum Boten gibt er dabei eine eigene Erklärung ab.

⁴ Vgl. § 164 Abs. 1 BGB.

⁵ Vgl. etwa *v. Tuhr*, II 2 S. 337; *Enneccerus/Nipperdey*, S. 1115 (§ 182 II).

⁶ Anders bei gesetzlichen Vertretern; hier ist nicht der Wille des Vertretenen ausschlaggebend, sondern das Gesetz schafft die Vertretungsbefugnis, meist aus Gründen der Fürsorge, nämlich weil der Vertretene nicht in der Lage ist, rechtlich selbstständig zu handeln; vgl. *Müller-Freienfels*, Vertretung S. 335 ff., 340; *Flume*, S. 754 (§ 43, 3).

Erwerbszurechnung kraft Status bezeichnen. Dabei verstehen wir den Begriff Status in einem weiten Sinn, als Zustand einer spezifischen Abhängigkeit, meist einer Über- und Unterordnung, oft auch einer Eingliederung der Erwerbsperson in den Haushalt oder Betrieb des Zurechnungssubjekts⁷.

Relativ deutlich zeigt sich diese Konstellation im Fall des Besitzerwerbs durch einen Besitzdiener. Da die Stellvertretung auf rechtsgeschäftliches Handeln beschränkt ist, scheidet sie hier schon begrifflich aus⁸. Aber auch die Grundidee der Zurechnung ist eine andere. Den Besitz erwirbt der Besitzer nach allgemeiner Auffassung nicht, weil der Besitzdiener diese Rechtsfolge will und dies beim Ergreifungsakt zum Ausdruck bringt. Grund für die Zurechnung des Besitzerwerbs ist vielmehr das besondere, weithin als „soziale Abhängigkeit“ bezeichnete Verhältnis zwischen Besitzer und Besitzdiener. Das Gesetz (§ 855 BGB) ordnet bei Sachen, an denen der Besitzdiener im Rahmen dieses Verhältnisses die tatsächliche Sachherrschaft ausübt oder ergreift, den Besitz nicht ihm, sondern dem Besitzherrn zu.

Bei einem weiteren Fall, der allerdings durchweg der Stellvertretung zugeschlagen wird, kann bezweifelt werden, ob die Zurechnung sich auf den Willen der beteiligten Personen gründet: beim Geschäft für den, den es angeht. Hier läßt die h. L. die Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns, insonderheit den Erwerb des Eigentums aufgrund Barkaufs, bei demjenigen eintreten, „den es angeht“, obwohl der Handelnde nicht in dessen Namen tätig wird. Zwar hat er den inneren Willen, für jemand anderen Rechtsfolgen herbeizuführen; doch ob dies ausreicht, die Zurechnung mittels Stellvertretung zu begründen, ist sehr fraglich, zumal der Geschäftspartner des Handelnden von der beabsichtigten Fremdwirkung nichts weiß⁹. Sieht man, daß die einschlägigen Fälle in aller Regel dadurch gekennzeichnet sind, daß der Handelnde in einem abhängigen Dienstverhältnis zum Geschäftsherrn steht¹⁰, so kann man auch hier erwägen, ob sich eine Zurechnung nicht eher auf diesen objektiven Umstand einer speziellen Abhängigkeit stützen läßt als auf den Gedanken der Stellvertretung¹¹.

⁷ Vgl. *Flume*, S. 774 (§ 44 II 2 d); in einer ähnlichen Bedeutung begegnet der Begriff Status im sog. Statusverfahren der §§ 640 ff. ZPO (das Gesetz spricht von Verfahren in Kindschaftssachen), vgl. *Gernhuber*, S. 280 f. (§ 45 I 5).

⁸ Allein bei § 854 Abs. 2 BGB hat die Einigung über den Besitzübergang rechtsgeschäftlichen Charakter und kann folglich auch durch Stellvertreter nach den §§ 164 ff. BGB vorgenommen werden.

⁹ Kritik an der Lehre vom Geschäft für den, den es angeht, übt daher z. B. *Flume*, S. 765 ff. (§ 44 II); auch *Larenz*, AT S. 490 f. (§ 30 II b).

¹⁰ Wenngleich dieser Umstand für die Lehre vom Geschäft für den, den es angeht, nicht notwendige Voraussetzung ist.

¹¹ Vgl. *Flume*, S. 774 (§ 44 II 2 d).

Auf ein Handeln im fremden Namen, mithin auf ein für die Stellvertretung charakteristisches Merkmal verzichtet auch die Vorschrift des § 1357 BGB („Schlüsselgewalt“), und zwar sowohl in der jetzigen, seit dem 1. Juli 1977 gültigen Form wie auch in der früheren, durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1958 bereits einmal modifizierten Formulierung. Die (in allen Fassungen vorgesehene) Fremdwirkung des Handelns läßt sich mit dem Grundgedanken der Stellvertretung kaum erklären¹². Zu überlegen ist aber, ob nicht diese Rechtsfolge — jedenfalls soweit es sich um die Überleitung der Berechtigung aus Geschäften handelt, die in den Rahmen des § 1357 BGB fallen — auf dem engen personenrechtlichen Verhältnis der Ehegatten beruht. Die einseitige Berechtigung (und Verpflichtung) des Mannes aus Schlüsselgewaltsgeschäften der Frau, wie sie die alten Fassungen des § 1357 BGB vorsahen, findet eine auffällige Entsprechung in der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Mann und Frau in der Ehe: Zumindeszt zur Zeit der Schaffung des BGB wurde der Mann als das Haupt der Familie angesehen, dem die Entscheidungen in Fragen des ehelichen Lebens zustanden¹³. Eine Abhängigkeit der Frau in weiten Bereichen war die Folge. Der Gedanke, daß das Eheverhältnis, das Züge von Über- und Unterordnung aufweist, die Zurechnung trägt, liegt nicht fern. Die jetzige Regelung, wonach beide Ehegatten aus Geschäften „zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie“ jeweils sich und den Ehepartner berechtigen (und auch verpflichten), wäre in dieser Sicht nur eine Anpassung der Zurechnungsregelung an das gewandelte Eheverständnis: die beiderseitige, nunmehr gleichgewichtige ehespezifische Abhängigkeit von Mann und Frau korrespondiert mit einer wechselseitigen Zurechnung.

II. Eine Zurechnung kraft besonderen Statusverhältnisses, wie sie in den aufgeführten Fällen möglicherweise zugrundeliegt, scheint im römischen Recht üblich gewesen zu sein. Weder die altrömische noch die klassische Zeit kennt eine der modernen direkten Stellvertretung vergleichbare Rechtsfigur¹⁴. In weiten Bereichen wurden aber ähnliche Er-

¹² Diese gleichwohl vor allem für die erste Fassung vertretene Ansicht (vgl. hier nur *Enneccerus/Kipp/Wolff*, II 1 S. 153 [§ 43]) stieß nach der Änderung durch das Gleichberechtigungsgesetz zunehmend auf Kritik (vgl. etwa *Gernhuber*, S. 171 [§ 19 III 1]) und wird sich nunmehr nicht mehr vertreten lassen (vgl. nur *Henrich*, S. 47 [§ 8 II 2 b]).

¹³ Vgl. hier nur § 1354 Abs. 1 BGB; der damalige Text lautete: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

¹⁴ Vgl. nur *Kaser*, I S. 260 ff. (§ 62); zuletzt *Claus* mit einer Übersicht über die Gründe, die hierfür vermutet werden (S. 9 ff.). Zu den Ausnahmen vgl. *Kunkel*, RP S. 101 (§ 58, 1). Zu allem auch *Kaser*, *Romanitas* 9, 333 ff. (= *Ausgew. Schriften* II, 247 ff.).